



# **Stadt Zwiesel**

---

## **Satzung**

**zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 20.07.2020

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **Satzung:**

Vom 20.07.2020

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Grenzlandfestausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Tourismusfragen und Kultur,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Werkausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Ausschuss für Energie und Stadtentwicklung,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Teilnahme der Fraktionsvertreter an den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Sachschäden, die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, werden nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften ausgeglichen.

### **§ 4**

#### **Inhaber kommunaler Ehrenämter; Entschädigung**

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter der Stadt Zwiesel haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für die gesamte Dauer der Wahlperiode für  
den Sportreferenten:                      monatlich 150,00 €.
- (3) Für schriftlich genehmigte Dienstreisen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 5**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 6**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## § 7

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.07.2014 außer Kraft.

Zwiesel, 11.05.2020



Steininger  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde ab 20.07.2020 im Rathaus in Zwiesel, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Amtsblatt vom 20.07.2020 hingewiesen.

Zwiesel, 19.08.2020

Stadt Zwiesel  
i.A.



Stifter

